

Zusatzbedingungen Extended Coverage**BGEC10****Inhalt**

1	Allgemeine Bestimmungen	Seite	4	Flüssigkeits- und Schmelzschäden	Seite
1.1	Grundsatz	2	4.1	Versicherte Gefahren und Schäden	4
1.2	Versicherte Gefahren und Schäden	2	4.2	Nicht versicherte Ereignisse	4
1.3	Besondere Ereignisse	2	5	Fahrzeuganprall	Seite
1.4	Selbstbehalt	2	5.1	Versicherte Gefahren und Schäden	5
1.5	Kündigung	2	5.2	Nicht versicherte Ereignisse	5
2	Innere Unruhen und böswillige Beschädigungen	Seite	6	Gebäudeeinsturz	Seite
2.1	Versicherte Gefahren und Schäden	3	6.1	Versicherte Gefahren und Schäden	5
2.2	Nicht versicherte Ereignisse	3	6.2	Nicht versicherte Ereignisse	5
2.3	Was ist im Schadenfall zu tun	3	7	Radioaktive Kontamination	Seite
2.4	Haftungsbegrenzung	3	7.1	Versicherte Gefahren und Schäden	5
2.5	Kündigungsmöglichkeiten	3	7.2	Nicht versicherte Ereignisse	5
3	Sprinkler-Leckage	Seite	7.3	Kosten	5
3.1	Versicherte Gefahren und Schäden	4			
3.2	Nicht versicherte Ereignisse	4			
3.3	Anerkannte Sprinkleranlagen	4			

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

Die Police, insbesondere die Leistungsübersicht, das Geschäftsinventar sowie die ergänzenden Bestimmungen sind für die Versicherungsleistungen und Selbstbehalte massgebend.

1.2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden an den in der Police bezeichneten Sachen, Kosten und Erträge durch:

- Innere Unruhen und böswillige Beschädigungen
- Sprinkler-Leckage
- Auslaufen von Flüssigkeiten- und Entweichen von Schmelzmassen
- Fahrzeuganprall
- Gebäudeeinsturz
- Radioaktive Kontamination

1.3 Besondere Ereignisse

Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur haftet die Gesellschaft nur dann, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht oder wenn diese Ereignisse aufgrund dieser Zusatzbedingungen ausdrücklich versichert sind.

1.4 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Leistungsübersicht deklarierten Selbstbehalt.

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

1. Berechnung des Schadens
2. Abzug des Selbstbehaltes
3. Berücksichtigung von allfälligen Leistungsbegrenzungen

1.5 Kündigung

Eine Kündigung kann sich auf einzelne oder auf die Gesamtheit der zusätzlich versicherten Gefahren beziehen.

2 Innere Unruhen und böswillige Beschädigung

2.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Innere Unruhen

Versichert sind Schäden durch Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Schäden durch Plünderung in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert.

Böswillige Beschädigungen

Versichert sind Schäden durch böswillige, vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen. Böswillige Beschädigung bei Streik und Aussperrung sind mitversichert. Abhanden gekommene Sachen werden nicht ersetzt.

2.2 Nicht versicherte Ereignisse

Innere Unruhen und böswillige Beschädigungen

Nicht versichert sind Schäden:

- an Montageobjekten und Bauleistungen
- durch Wasser aus Stauseen
- durch Glasbruch

zusätzlich böswillig verursachte Schäden:

- durch eigene oder fremde im Betrieb tätige Personen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstanden sind.

2.3 Was ist im Schadenfall zu tun

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen hat der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen. Ohne Zustimmung der Polizei dürfen keine Tatspuren verändert oder entfernt werden. Nach bestem Wissen, nach Anleitung der Polizei und der glarnerSach sind alle Massnahmen zu treffen, welche zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der abhanden gekommenen Sachen führen können.

Werden abhanden gekommene Sachen aufgefunden oder erhalten Sie Nachricht über deren Verbleib, bitten wir Sie, uns und die zuständige Polizeistelle sofort zu informieren.

2.4 Haftungsbegrenzungen

Die Haftung beschränkt sich auf die in der Police erwähnte Haftungszeit.

Alle Schäden, die sich innerhalb eines Versicherungsjahres ereignen, fallen unter die in der Leistungsübersicht vereinbarte Jahreshöchstentschädigung.

Massgebend für die Zuordnung der Schäden zu einem Versicherungsjahr ist der Zeitpunkt des Beginns des einzelnen Ereignisses, in dessen Verlauf die Schäden eintreten.

Übersteigen die Schadenminderungskosten zusammen mit der Entschädigung die Jahreshöchstentschädigung werden sie nur berücksichtigt, wenn die Schadenminderungsmassnahmen von der Gesellschaft angeordnet wurden.

2.5 Kündigungsmöglichkeiten

Innere Unruhen und böswillige Beschädigungen

Die Zusatzversicherung über innere Unruhen und böswillige Beschädigungen kann jederzeit gekündigt werden. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nachdem Sie uns die Kündigung mitgeteilt haben. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen bei Handänderungen gemäss den Allgemeinen Bestimmungen. Kündigt der Versicherungsnehmer, verbleibt die Prämie für die laufende Versicherungsperiode der Gesellschaft. Kündigt die Gesellschaft, erstattet sie diejenige Prämie zurück, welche auf die nicht abgelaufene Zeit der laufenden Versicherungsperiode entfällt.

im Schadenfall

Sie können nach jedem ersatzpflichtigen Schadenfall, innerhalb von 14 Tagen nachdem Sie von der Auszahlung Kenntnis erhalten haben, schriftlich kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nachdem Sie uns die Kündigung mitgeteilt haben. Wir können den Vertrag spätestens bei der Auszahlung kündigen. Der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

3 Sprinkler-Leckage

3.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden durch Leckage von Sprinkleranlagen, einschliesslich anerkannten Sprühflutanlagen. Als Schäden gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Wasser, das plötzlich, unvorhersehbar und bestimmungswidrig aus einer Sprinkleranlage austritt. Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Verteilleitungen, Wasserbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Sprinkleranlage dienen.

3.2 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden:

- an der Sprinkleranlage selbst
- verursacht durch Druckproben, Revisionskontroll- und Wartungsarbeiten
- verursacht durch Bau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage
-

3.3 Anerkannte Sprinkleranlagen

Die Versicherung erstreckt sich nur auf Sprinkleranlagen, die von der zuständigen Stelle gemäss Sprinklervorschriften abgenommen sind und nach den Vorschriften überprüft wurden.

4 Flüssigkeits- und Schmelzschäden

4.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Flüssigkeitsschäden

Versichert sind Flüssigkeitsschäden. Als Schäden gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch plötzliches, unvorhersehbares und bestimmungswidriges Auslaufen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern.

Schmelzschäden

Versichert sind Schmelzschäden. Als Schäden gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Hitze infolge plötzlichem, unvorhersehbarem und bestimmungswidrigem Entweichen von Schmelzmassen.

4.2 Nicht versicherte Ereignisse

Flüssigkeitsschäden

Nicht versichert sind Schäden:

- durch Auslaufen von Wasser und Heizoel
- an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust
- an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern, verursacht durch Verschleiss, Abnützung, Rost und Korrosion
- durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen
- an Montageobjekten und Montageausrüstungen, Bauleistungen und Bauausrüstungen
- für die entstehenden Kosten aus der Behebung der Schadenursache, welche zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat.

Schmelzschäden

Nicht versichert sind Schäden:

- an der entwichenen Schmelzmasse selbst sowie deren Verlust
- an Montageobjekten und Montageausrüstungen, Bauleistungen und Bauausrüstungen
- und die damit entstehenden Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen
- für die entstehenden Kosten aus der Behebung der Schadenursache, welche zum Entweichen der Schmelzmasse geführt hat.

5 Fahrzeuganprall

5.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden durch Fahrzeuganprall, soweit dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden.

5.2 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden:

- an Montageobjekten und Montageausrüstungen, Bauleistungen und Bauausrüstungen
- die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind

6 Gebäudeeinsturz

6.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden durch Einsturz. Als Schäden gelten die Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Objektes.

6.2 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden:

- durch mangelhaften Gebäudeunterhalt
- durch schlechten Baugrund
- an sich im Bau befindenden Objekten (Neu- oder Umbau)
- an Montageobjekten und Montageausrüstungen, Bauleistungen und Bauausrüstungen
- durch Wasser aus Stauseen
- durch Erdbeben

7 Radioaktive Kontamination

7.1 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Schäden durch radioaktive Kontamination, sofern im Betrieb weder ein Kernreaktor noch Kernbrennstoff vorhanden ist. Als radioaktive Kontamination gilt die zur Unbrauchbarkeit versicherter Sachen führende plötzliche und unvorhersehbare Verseuchung durch radioaktive Strahlung.

7.2 Nicht versicherte Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden:

- für die, gestützt auf die bundesrätliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann.
- durch Radioaktivität, die von isotonenproduzierenden Anlagen und Kernbrennstoff herrührt
- für die entstehenden Kosten aus der Behebung der Schadenursache, welche zur radioaktiven Verseuchung geführt hat.

7.3 Kosten

Als Aufräumkosten gelten Kosten für Abbruch, Aufräumung, Abfuhr, Isolierung und Ablagerung versicherter Sachen, die als Folge eines versicherten Ereignisses radioaktiv kontaminiert sind, soweit diese Massnahme behördlich verfügt wird.